

für die Stadt Nassau

AZ: 17 DS 17/ 0190

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss mit Liegenschaften der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>18.05.2026</b>

**Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Nassau****Sachverhalt:**

Durch die Einführung eines neuen Bestattungsgesetzes mit dazugehöriger Durchführungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird eine Anpassung der Friedhofssatzung der Stadt Nassau nötig. Aufgrund der Vielzahl der redaktionellen Änderungen und zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Neufassung. Die Änderungen basieren auf der vom Gemeinde- und Städtebund veröffentlichten Mustersatzung.

In diesem Zusammenhang muss über folgende Punkte beraten werden:

- I. Die Eröffnung eines Grundstücks außerhalb des Friedhofs als „Streuwiese“, um dort Ascheausbringungen zu ermöglichen (müsste eine eigene Benutzungssatzung bekommen);
- II. Die Einführung einer Streuwiese innerhalb des Friedhofsbereiches;
- III. Die Möglichkeit, Bestattungen im Leichentuch (Tuchbestattungen) vorzunehmen, wie sie insb. im jüdischen und muslimischen Glauben verbreitet sind – das Angebot wäre jedoch religionsunabhängig nutzbar;
- IV. Das Herabsetzen der Ruhefrist für Urnenbestattungen auf 5 Jahre (unabhängig von der Grablaufzeit – ggf. gleichzeitig Herabsetzen der Grablaufzeit bei Urnenreihengrabstätten ebenfalls auf 5 Jahre) (vgl. u. Ziffer 4.);
- V. Die Möglichkeit, auf einer Fläche des Friedhofs Gedenkgrabstätten für Verstorbene anzubieten, die flussbestattet wurden (Grabstätte mit Grabstein, jedoch ohne Beisetzung);
- VI. Die Einführung weiterer Bestattungsformen (z.B. Grabfelder Mensch/Tier; Wasserurnen etc.) (vgl. u. Ziffer 6).

Die redaktionellen Änderungen werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht aufgeführt, sind aber in dem dieser Vorlage beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich. Inhaltliche Änderungen sind im Wesentlichen wie folgend:

1. Erweiterung des Kreises der zu bestattenden Personen in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) auf nahe Angehörigen von Einwohnern aufgrund von § 2 Abs. 2 BestG
2. § 7 wird neu gefasst, da sich die Abläufe bei Bestattungen geändert haben. Das Ausbringen der Asche wird hier vorsorglich mit aufgenommen, unabhängig davon, ob sich der Rat für die Einführung dieser Möglichkeit ausspricht.
3. In § 9 Abs. 2 werden Regelungen zu Tuchbestattungen aufgenommen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Einführung von Tuchbestattungen.
4. In § 10 wird die Ruhezeit für ausgebrachte Aschen auf 5 Jahre festgelegt. Die Ruhezeit für beigesetzte Aschen kann auf 5 Jahre reduziert werden (s.o. Ziffer IV.).
5. In § 12 Abs. 1 Buchstabe h) werden neu eingeführt Grabstätten für Nachbestattungen. Dies sind Grabstätten für Aschen, die zunächst bei den Angehörigen aufbewahrt wurden. Hier muss gemäß § 11 Abs. 9 BestG die Möglichkeit gegeben sein, die Aschen nachträglich auf einem Friedhof beisetzen zu können.
6. In § 15 können weitere Grabarten festgelegt werden (z.B. Mensch-Tier-Bestattungen), sofern vom Rat gewünscht (s.o. Ziffer VI.)
7. In § 16 Abs. 1 wird eine Formulierung zur Ausbringung von Aschen eingefügt.
8. § 18 wird entsprechend der Mustersatzung neu gefasst.
9. In § 20 Abs. 1 Buchstabe a) wird eine Gestaltungsmöglichkeit für Urnenwiesenplatten ergänzt (eingelassene Bronzeplatten). Hier sind die Steinmetze an die Friedhofsverwaltung herangetreten, da diese Variante immer häufiger angefragt wird, bisher aber durch die Satzung ausgeschlossen war.
10. Im Rahmen der Grababräumung (§ 25 Abs. 2) wird zur Rechtssicherheit der Satz eingeführt, dass Grabmale bei Abräumung durch die Stadt bzw. deren Beauftragten in das Eigentum der Stadt übergehen, damit diese zeitnah entsorgt bzw. weiterverwendet werden können.
11. Aufgrund von § 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum BestG RLP (DVO BestG) wird in der Friedhofssatzung § 29 Abs. 4 zu rituellen Waschungen von Leichen eingeführt. Dies wird sowieso bereits in der Halle in Nassau umgesetzt.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung unter Berücksichtigung folgender Punkte zu beschließen:**

- 1. Es wird kein Grundstück außerhalb des Friedhofs als Streuwiese eingeführt.**
- 2. Auf dem Friedhofsgelände soll eine Streuwiese eingeführt werden. Die Festlegung des Feldes erfolgt im Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung des Hauptfriedhofs.**
- 3. Es werden (keine) Tuchbestattungen ermöglicht.**
- 4. Die Ruhefrist für Aschen wird auf 5 Jahre herabgesetzt.**
- 5. Es werden keine Gedenkgrabstätten eingeführt.**

- 6. Es werden zunächst keine weiteren Grabfelder eingeführt. Dieser Punkt wird erneut diskutiert, sobald ein Konzept zur Neugestaltung des Hauptfriedhofes aufgestellt wurde.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister